

Philipps-Universität Marburg

Fachbereich 03

Zentrum für Konfliktforschung

Seminar: Krieg und Menschenrecht

Leitung: Simone Emmert, Prof. Dr. Berthold Meyer

WS 2016/17

Kindersoldat_innen in Norduganda

Marburg, 13.03.2017

Dörte Landgraf

Manuela Szeder

Teil I

Welche Rechte besitzen Kinder und inwiefern werden diese im Falle der Rekrutierung von Kindersoldat_innen verletzt oder geschützt? Eine Betrachtung des Fallbeispiels Norduganda.	4
<i>Verfasst von Manuela Szeder</i>	4
1. Einleitung	4
2. Der Fall Norduganda	5
2.1 Konflikt	5
2.2 Situation der Kinder	5
3. Hintergründe des Einsatzes von Kindersoldat_innen	5
4. Rechtsnormen	6
4.1 Humanitäres Völkerrecht	6
4.2 Internationaler Menschenrechtsschutz.....	7
4.2.1 Übereinkommen über die Rechte des Kindes	7
4.2.2 Erstes Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes	8
4.2.3 Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit	8
4.3 Regionaler Menschenrechtsschutz.....	9
5. Umsetzung	10
5.1 Ausschuss und Komitee für die Rechte des Kindes.....	10
5.2 Staatenbericht Uganda	11
5.3 Internationaler Strafgerichtshof	12
6. Zusammenführung und Diskussion	12
7. Quellen	15

Teil II.....	17
Die gesellschaftliche Reintegration der Kindersoldatinnen und Kindersoldaten in Norduganda - Welche Vor- und Nachteile haben die DDR-Programme der UN und wie werden die Menschenrechte der Kinder wieder hergestellt?	17
<i>Verfasst von Dörte Landgraf.....</i>	17
1. Einleitung	17
2. DDR – Entwaffnen, Demobilisieren, Reintegration.....	18
2.1 Auffangzentrum „Pajule Centre“	18
2.2 Versöhnungs- und Reinigungsritual in der Acholi-Kultur – Mato Oput	20
2.3 Überprüfung der Wiederherstellung der gebrochenen Rechte der Kindersoldatinnen und Kindersoldaten.....	23
3. Kritik an Reintegrationsprogrammen und dem Ritual Mato Oput.....	25
4.Fazit.....	27
5. Quellen	29

Teil I

Welche Rechte besitzen Kinder und inwiefern werden diese im Falle der Rekrutierung von Kindersoldat_innen verletzt oder geschützt? Eine Betrachtung des Fallbeispiels Norduganda.

Verfasst von Manuela Szeder

1. Einleitung

„Wir erleben aktuell eine der schlimmsten Phasen von Konflikten seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs.“ Mit diesem Satz beginnt die Zusammenfassung des Unicef-Reports *Kinder zwischen den Fronten* von 2015. Laut diesem Bericht sind im Jahr 2014 etwa 230 Millionen Kinder in Kriegsgebieten aufgewachsen, Schätzungen gehen immer wieder davon aus, dass bis zu 250 000 von ihnen weltweit als Kindersoldat_innen in Konflikte involviert sind. Diese Zahl hat sich seit dem Jahr 2006 offensichtlich nicht verringert, denn schon damals wurde sie als Schätzziffer im *UNICEF-Jahresbericht Zur Situation der Kinder in der Welt 2006* genannt. Im Rahmen des Berichts, den der UN-Generalsekretär dem UN-Sicherheitsrat jährlich vorlegt, sind folgende schwerwiegende Kinderrechtsverletzungen definiert: Töten und Verstümmeln von Kindern; Sexuelle Gewalt gegen Kinder; Entführung von Kindern; Rekrutierung und Missbrauch von Kindern als Soldaten; Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser; Verweigerung des Zugangs zu humanitärer Hilfe. Insgesamt 59 Konfliktparteien haben sich 2014 dieser Vergehen schuldig gemacht, unter ihnen befinden sich neben nicht-staatlichen Akteur_innen auch Regierungstruppen (UNICEF 2015: 2).

Die vorliegende Arbeit zeichnet zunächst die Situation der Kindersoldat_innen während des über zwanzig Jahre andauernden Konflikts in Norduganda und darüber hinaus nach und fragt nach Hintergründen für den Einsatz Minderjähriger in bewaffneten Konflikten. Im nächsten Schritt werden insbesondere die Rechte, die Kinder zu Zeiten von kriegerischen Auseinandersetzungen besitzen beleuchtet und zu diesem Zweck verschiedene nationale und internationale Rechtssysteme untersucht. Welche Rechte besitzen Kinder und wer gewährleistet ihre Umsetzung? Für wen hat eine Verletzung dieser Rechte Sanktionen zur Folge? Nach einer kurzen Zusammenfassung der Ergebnisse soll im abschließenden Teil dieser Arbeit unter Einbringung des persönlichen Standpunktes der Verfasserin diskutiert werden, in wie weit die verschiedenen Rechte von Kindern überhaupt Beachtung finden und ob sich die Bedeutung der entsprechenden Rechtsdokumente sinnvoll erfassen lässt.

2. Der Fall Norduganda

2.1 Konflikt

Die Bundeszentrale für politische Bildung bezeichnet den fast 20 Jahre andauernden Konflikt (1987-2006) im Norden Ugandas als einen der längsten innerstaatlichen Konflikte Afrikas. In dieser Zeit kam es zu besonders dramatischen Übergriffen auf die Bevölkerung, die zu Zehntausenden auf brutalste Art und Weise verletzt und getötet wurde und deshalb weitestgehend aus der Region floh. Der Konflikt bestand im Wesentlichen zwischen zwei Hauptakteuren: Der ugandischen Armee und der sogenannten Lord Resistance Armee (LRA), einer Rebellenbewegung mit politischen und spirituellen Zielen. Die LRA wollte eine politische und wirtschaftliche Stärkung des Nordens Ugandas und die Errichtung eines Staates auf Basis vermeintlich christlicher und traditioneller Glaubensvorstellungen und Gesetze erwirken. Auch wenn beide Konfliktparteien Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung begingen, so war es doch die LRA unter der Leitung Joseph Konys, die schätzungsweise zwischen 35.000 und 66.000 Kinder entführte und für ihre Zwecke missbrauchte. So wurden Kinder und Jugendliche zur direkten Teilhabe an bewaffneten Kampfhandlungen, zu einer Vielzahl an Dienstleistungen im Alltag der Kombattanten und in die sexuelle Sklaverei gezwungen (Bundeszentrale für politische Bildung 2016).

2.2 Situation der Kinder

Die Kinder wurden größtenteils während Überfällen auf Dörfer, Schulen und Krankenhäuser entführt. Ein bekanntes Beispiel ist der Übergriff auf die St. Mary Schule in Aboke, der internationales Aufsehen erregte und bei dem 139 Mädchen von LRA-Mitgliedern entführt wurden. (Salcher 2009: 85, 88 ; Gitta 2016).

Während die Mädchen den Rebellen größtenteils als „Ehefrauen“ oder Sexsklavinnen dienten, wurden die Jungen vorrangig zu Kombattanten ausgebildet. Dafür ließ man sie während tagelanger Gewaltmärsche bis in den Süd-Sudan marschieren, wo sie in Camps der LRA eine Einweisung in den Waffengebrauch und eine Art kämpferisches Training erhielten. Mädchen und Jungen mussten darüber hinaus aber auch viele andere Dienste als Bot_innen, Späher_innen, Lastenträger_innen, Köch_innen etc. verrichten (Salcher 2009: 90).

Um ihren Willen zu brechen, sie psychisch „abzuhärten“ und die Rückkehr in ihre Heimatdörfer zu verhindern, mussten die Kinder häufig Verstümmelungen und Tötungen an eigenen Familienmitgliedern vornehmen. Auch innerhalb der Rebellengruppe wurden vermeintliche Schwäche, Ungehorsam oder Fluchtversuche mit der Hinrichtung oder der Folter durch oftmals gleichaltrige Kinder bestraft (Behrend 1993: 69f).

3. Hintergründe des Einsatzes von Kindersoldat_innen

Als eine der Hauptursachen des Einsatzes von Kindern in bewaffneten Konflikten wird immer wieder die Zunahme innerstaatlicher Konflikte genannt. Ein Eingreifen von außen verletzt die Souveränität des betroffenen Staates und erschwert die Beendigung des Konflikts. Des Weiteren stehen sich bei innerstaatlichen Konflikten nicht zwei vergleichbare Armeen gegenüber, sondern meist eine militante Gruppe aus sogenannten Rebellen und eine staatliche Streitkraft. Diese beiden Parteien verfügen nicht über die gleichen finanziellen Mittel, unterliegen nicht den gleichen (gesetzlichen) Regelungen der Kriegsführung und können nicht gleichermaßen auf männliche Rekruten zurückgreifen. Wo volljährige Männer durch eine

staatliche Wehrpflicht in die Armee eingezogen werden, bleiben militanten Gruppen häufig nur Kinder zur Rekrutierung (Billet 2007a: 174).

Diese sind nicht nur kostengünstiger und anspruchsloser als Erwachsene, sie lassen sich auch leichter einschüchtern und manipulieren. Häufige Opfer dieser Zwangsrekrutierungen militanter Gruppen sind Kinder, die auf der Straße oder in Flüchtlingslagern leben und die aus besonders armen Verhältnissen stammen. Unter solchen Lebensbedingungen kann es sogar zu einem vermeintlich freiwilligen Anschluss der Kinder an die Rebellen kommen. Gründe hierfür sind dann die Hoffnung auf ökonomischen und physischen Schutz oder die Aussicht auf Macht. Auch die Indoktrinierung einer von den Rebellen geteilten Ideologie kann der Grund einer zunächst freiwilligen Rekrutierung sein. Fraglich bleibt jedoch, ob man tatsächlich von Freiwilligkeit sprechen kann, wenn nicht gewiss ist, ob Kinder und Jugendliche den Weitblick besitzen, um die Folgen eines Anschlusses für ihr eigenes Leben und das anderer Menschen abzusehen oder ob ihnen ihre Lebenssituation gar eine Wahl lässt (Ebd.: 176).

Auch die Kriegsindustrie spielt eine nicht zu vernachlässigende Rolle im Falle der Kindersoldat_innen. Der vermehrte Zugang zu kostengünstigen Waffen und deren technische Entwicklung hin zu leicht handhabbaren Kleinwaffen ermöglichen auch Kindern den Umgang mit ihnen. In Uganda soll der Preis einer solchen Schusswaffe gerade mal dem eines Huhns entsprechen (Ebd.: 175 f.).

4. Rechtsnormen

In Anbetracht solch unvorstellbarer Zustände stellt sich die Frage nach dem juristischen Schutz und den Rechten von Kindern allgemein und in Zeiten von Krieg und Konflikten insbesondere. Im Falle der Kindersoldat_innen greifen zwei Rechtssysteme: Das humanitäre Völkerrecht und der internationale bzw. regionale Menschenrechtsschutz.

4.1 Humanitäres Völkerrecht

Das humanitäre Völkerrecht beinhaltet kriegsregulierende Verhaltensregeln und dient vor allem dem Schutz der Zivilist_innen und Nicht-Kämpfenden. Auch die Kampfmethoden und das Vorgehen der Kombattant_innen sollen durch das humanitäre Völkerrecht in Schranken gehalten werden. Im Humanitären Völkerrecht finden Kinder, die an bewaffneten Konflikten teilnehmen, erstmals Erwähnung im Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte vom 8. Juni 1977:

Artikel 77 Schutz von Kindern

(1) Kinder werden besonders geschont; sie werden vor jeder unzüchtigen Handlung geschützt. Die am Konflikt beteiligten Parteien lassen ihnen jede Pflege und Hilfe zuteilwerden, deren sie wegen ihres Alters oder aus einem anderen Grund bedürfen.

(2) Die am Konflikt beteiligten Parteien treffen alle praktisch durchführbaren Maßnahmen, damit Kinder unter fünfzehn Jahren nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen; sie sehen insbesondere davon ab, sie in ihre Streitkräfte einzugliedern. Wenn die am Konflikt beteiligten Parteien Personen einziehen, die bereits das fünfzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, bemühen sie sich, zuerst die Ältesten heranzuziehen.

In diesem Artikel heißt es ausdrücklich, dass Kinder besonderer Schonung, Schutzes und Hilfe bedürfen. Die „unmittelbare“ Teilnahme von Kindern unter fünfzehn Jahren an Feindseligkeiten soll verhindert werden und von einer Rekrutierung in Streitkräfte ist abzusehen. Nicht ganz eindeutig ist jedoch die Bedeutung des Wortes „unmittelbar“: Kinder, die den Kombattant_innen als Träger_innen, Kundschafter_innen oder Lockvogel dienen, sind wohl eher als mittelbar Teilnehmende anzusehen .

4.2 Internationaler Menschenrechtsschutz

4.2.1 Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Für den internationalen Menschenrechtsschutz sehen sich vor allem die Vereinten Nationen verantwortlich. Das weltweit wichtigste Dokument in Bezug auf die Rechte von Kindern ist das am 20.11.1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Convention on the Rights of the Child/CRC). Es trat am 02.09.1990 völkerrechtlich in Kraft und wurde bis zum heutigen Tag nur von einem einzigen Staat nicht ratifiziert, den USA (Deutsches Institut für Menschenrechte).

In der Präambel der CRC erklären die Vereinten Nationen ihre Absichten und berufen sich auf diverse andere Erklärungen und Verträge. So bilden vor allem die Charta der Vereinten Nationen (1945), die Genfer Erklärung über die Rechte des Kindes (1924), die Erklärung der Rechte des Kindes (1959) sowie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948) und die Menschenrechtspakte die Basis dieses völkerrechtlichen Dokuments. Kindern stehen laut der Präambel der CRC nicht nur in vollem Maße die Menschenrechte zu, sie bedürfen darüber hinaus auch besonderen Schutzes und Fürsorge aufgrund mangelnder körperlicher und geistiger Reife. Des Weiteren ist ihnen eine harmonische Entwicklung und Erziehung im Rahmen einer liebevollen und verständnisvollen Familie zu gewährleisten, damit sie zur individuellen und vollen Persönlichkeitsentfaltung gelangen können.

UNICEF unterteilt die CRC in vier elementare Grundprinzipien, die sich in viele Einzelrechte bezüglich der Versorgung, des Schutzes, der Kultur, der Information und der Bildung aufteilen. Diese Grundprinzipien lauten wie folgt: 1. das Recht auf Gleichbehandlung; 2. Das Kindeswohl hat Vorrang; 3. Das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung; 4. Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes (UNICEF 2013: 2f.). Die Artikel 1-41 der CRC formulieren alle Rechte eines Kindes im Detail, sei es beispielsweise das Recht auf Leben, das Recht auf Bildung oder das Recht auf Meinungs- und Religionsfreiheit. Dass im Falle der Kindersoldaten in Norduganda davon auszugehen ist, dass nahezu alle dieser Rechte verletzt wurden, steht außer Frage. An dieser Stelle soll jedoch nur der Artikel 38 CRC über die Rechte des Kindes betreffend Kinder in bewaffneten Konflikten genauer betrachtet werden.

Artikel 38 Schutz bei bewaffneten Konflikten; Einziehung zu den Streitkräften

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die für sie verbindlichen Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, die für das Kind Bedeutung haben, zu beachten und für deren Beachtung zu sorgen.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.

(3) Die Vertragsstaaten nehmen davon Abstand, Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu ihren Streitkräften einzuziehen. Werden Personen zu den Streitkräften eingezogen, die zwar das fünfzehnte, nicht aber das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, so bemühen sich die Vertragsstaaten, vorrangig die jeweils ältesten einzuziehen.

(4) Im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten zu schützen, treffen die Vertragsstaaten alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder geschützt und betreut werden.

Aus diesem Artikel geht hervor, dass er lediglich Personen vor dem Einzug zu den Streitkräften schützt, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dies mag zunächst verwundern, da in Artikel 1 CRC Kinder als Personen unter achtzehn Jahren gelten: „Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.“

An dieser Stelle wurde also offensichtlich ein Kompromiss geschlossen und sich am humanitären Völkerrecht orientiert (siehe 4.1). Des Weiteren ist auch darauf hinzuweisen, dass nicht in allen Gesellschaften der Welt die Kindheit erst mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres abgeschlossen ist. Mitunter erfolgen Initiationsriten verschiedener Ethnien schon bei wesentlich jüngeren Altersgruppen und lassen die Initianten als vollwertige – erwachsene – Mitglieder der Gesellschaft aus sich hervorgehen (Billet 2007a: 181).

4.2.2 Erstes Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Am 12.02.2012 trat das in der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete Erste Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the involvement of children in armed conflict/ OP-CRC-AC) in Kraft. Die wesentliche Errungenschaft dieses von 166 Staaten (einschließlich der USA) ratifizierten Fakultativprotokolls ist die Anhebung der Altersgrenze von freiwilligen Rekrut_innen in den nationalen Streitkräften (Art. 3 Abs. 1 OP-CRC-AC). Des Weiteren geht es darum, den Einsatz von Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht haben, bei bewaffneten Auseinandersetzungen innerhalb nichtstaatlicher Gruppen zu verhindern und beim Verstoß dagegen strafrechtlich zu verfolgen (Art. 4 Abs. 1,2 OP-CRC-AC).

4.2.3 Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit

Die 1919 gegründete Internationale Arbeitsorganisation (ILO), die seit 1946 zu den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen zählt, verabschiedete am 17. Juni 1999 das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (ILO-Übk 182), welches im November 2000 in Kraft trat.

In Bezug auf die Kindersoldaten ist Artikel 3 ILO-Übk 182 ausschlaggebend, da dort die Zwangsrekrutierung von unter 18-Jährigen als eine der schlimmsten Formen der Kinderarbeit definiert wird.

Artikel 3

Im Sinne dieses Übereinkommens umfaßt der Ausdruck „die schlimmsten Formen der Kinderarbeit“:

a) alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;

Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, verpflichtet sich dazu die schlimmsten Formen der Kinderarbeit mit allen Maßnahmen zu beseitigen (Art. 1 ILO-Übk 182). Uganda hat dieses Übereinkommen im Jahr 2001 ratifiziert (International Labour Organization).

4.3 Regionaler Menschenrechtsschutz

Für den Menschenrechtsschutz, speziell für den des Kindes, sorgt auf dem afrikanischen Kontinent die Afrikanische Charta der Rechte und des Wohlergehens des Kindes (African Charter on the rights and welfare of the child/ACRWC), die am 29.11.1999 in Kraft getreten ist und bisher von 41 Staaten, darunter auch Uganda, ratifiziert wurde. Was die Rechte des Kindes betrifft, ähnelt die ACRWC der CRC in großem Maße (Humanrights.ch 2017).

Auch in diesem Rechtsdokument werden Kinder als Personen definiert, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben: “For the purposes of this Charter, a child means every human being below the age of 18 years (Art. 2 ACRWC).” Auch der Artikel 22 ACRWC betreffend Kinder in bewaffneten Konflikten verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, Kinder – also Personen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres - in besonderer Weise zu schützen und alle nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um ihre direkte Teilnahme an Feindseligkeiten sowie ihre Rekrutierung zu verhindern:

Article 22: Armed Conflicts

1. States Parties to this Charter shall undertake to respect and ensure respect for rules of international humanitarian law applicable in armed conflicts which affect the child.
2. States Parties to the present Charter shall take all necessary measures to ensure that no child shall take a direct part in hostilities and refrain in particular, from recruiting any child.
3. States Parties to the present Charter shall, in accordance with their obligations under international humanitarian law, protect the civilian population in armed conflicts and shall take all feasible measures to ensure the protection and care of children who are affected by armed conflicts. Such rules shall also apply to children in situations of internal armed conflicts, tension and strife.

Eine Besonderheit der ACRWC gegenüber der CRC ist die Bedeutung, die den Pflichten des Kindes zukommt, welche explizit genannt werden. So ist es stets dazu angehalten, seine Familie zu unterstützen und ältere Familienmitglieder zu respektieren. Darüber hinaus hat es

unter anderem seine physikalischen und intellektuellen Fähigkeiten in nationale Dienste zu stellen, afrikanische kulturelle Werte zu erhalten und die Afrikanische Gemeinschaft zu fördern:

Article 31: Responsibility of the Child

Every child shall have responsibilities towards his family and society, the State and other legally recognized communities and the international community. The child, subject to his age and ability, and such limitations as may be contained in the present Charter, shall have the duty;

(a) to work for the cohesion of the family, to respect his parents, superiors and elders at all times and to assist them in case of need;

(b) to serve his national community by placing his physical and intellectual abilities at its service;

(c) to preserve and strengthen social and national solidarity;

(d) to preserve and strengthen African cultural values in his relations with other members of the society, in the spirit of tolerance, dialogue and consultation and to contribute to the moral well-being of society;

(e) to preserve and strengthen the independence and the integrity of his country;

(f) to contribute to the best of his abilities, at all times and at all levels, to the promotion and achievement of African Unity.

Auch die Familie hat dem Kind gegenüber eine Erziehungs- und Unterhaltspflicht zu erfüllen und muss genau wie der Staat für den Schutz und die Entfaltung des Kindes Sorge tragen (Humanrights.ch 2017).

5. Umsetzung

5.1 Ausschuss und Komitee für die Rechte des Kindes

Die internationale Staatengemeinschaft hat eine Vielzahl von Rechten formuliert, die Kindern eine gesunde und harmonische Entwicklung in Sicherheit garantieren sollen. Diese Rechte wurden vereinbart, verschriftlicht und ratifiziert. Wie erfolgt nun aber ihre praktische Umsetzung? Artikel 43-45 der CRC sowie Artikel 12 der OP-CRC-AC benennen die internationalen Kontrollmechanismen, welche die Fortschritte der einzelnen Vertragsstaaten in Bezug auf ihre Verpflichtungen hin prüfen sollen. Das zentrale Kontrollorgan bildet der zehnköpfige Ausschuss für die Rechte des Kindes, dessen Mitglieder von den Vertragsstaaten gewählt werden. Er tritt einmal jährlich zusammen und hat die primäre Aufgabe die ihm vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten zu prüfen. Jeder der Staaten unterliegt einer solchen Berichtspflicht, laut der er den Ausschuss alle fünf Jahre über die von ihm ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der CRC in Kenntnis setzen muss. Auch vermeintliche Schwierigkeiten und besondere Umstände finden hierbei Erwähnung. Ergänzt wird der Bericht durch die Stellungnahmen von Sonderorganisationen, des Kinderhilfswerks und

anderer Organe der Vereinten Nationen. Nach der Prüfung der Berichte liegt es an dem Ausschuss für die Rechte des Kindes gegenüber den Vertragsstaaten weitere Nachfragen zu stellen und Empfehlungen zur Umsetzung geeigneter Maßnahmen auszusprechen. Direkte Sanktionsmöglichkeiten bei Nichterfüllung der in der CRC vereinbarten Pflichten besitzt der Ausschuss gegenüber den Staaten nicht (Billet 2007b: 305,315).

Ein ganz ähnlicher Kontrollmechanismus findet sich auch bei der Afrikanischen Charta der Rechte und des Wohlergehen des Kindes. Hier nennt sich das entsprechende Organ „Afrikanisches Komitee für das Recht und das Wohlergehen des Kindes“ und besteht aus elf Personen (Art. 32 und 33 ACRWC). Zu seinen Hauptaufgaben zählt das Prüfen der Staatenberichte über deren Fortschritte bezüglich der Erfüllung ihrer in der ACRWC vereinbarten Pflichten. Darüber hinaus sammelt das Komitee Dokumente, überprüft Informationen, überprüft, und berät die Regierungen und andere Institutionen bezüglich der Probleme der afrikanischen Kinder. Darüber hinaus können Organisationen sowie Privatpersonen auch Beschwerden an das Komitee richten (Art. 42-45 ACRWC).

5.2 Staatenbericht Uganda

Im Folgenden soll ein Blick auf die abschließenden Beobachtungen des VN-Ausschusses für die Rechte der Kinder bezüglich des Staatenberichtsverfahren im Falle Uganda vom 23. November 2005 geworfen werden (Concluding observations of the Committee on the Rights of the Child: Uganda). Aufgrund des Umfangs sollen an dieser Stelle nur Punkte aufgegriffen werden, die in direktem Zusammenhang mit der Situation der Kindersoldat_innen bzw. mit dem bewaffneten Konflikt stehen.

Der Ausschuss nimmt positiv den Erlass einiger nationaler Gesetze zur Kenntnis, die ganz im Sinne der CRC formuliert und verabschiedet wurden. Besonders lobt er die gesetzliche Anhebung des Mindestalters für Rekruten der nationalen Streitkräfte auf achtzehn Jahre und die relativ strikte Umsetzung dieses Gesetzes. Darüber hinaus hat Uganda eine Reihe von internationalen Menschenrechtsinstrumenten ratifiziert (VN 2005: 1f.).

Kritisiert wurde hingegen das Fehlen systematischer und umfassender gesetzgebender Überprüfung, so erschwert beispielsweise eine unvollständige Geburtenregistrierung den sicheren Altersnachweis. Auch würden noch immer Kinder von der LRA entführt und zu Sexsklav_innen, Soldat_innen und Waren- oder Waffenträger_innen zwangsrekrutiert. Der Ausschuss äußert seine Sorge über die unmenschliche und degradierende Behandlung der betroffenen Kinder. Viele Kinder verlassen nachts ihr Zuhause oder die Flüchtlingscamps aus Angst vor weiteren Überfällen und Entführungen (Ebd.:13).

Des Weiteren sieht der Ausschuss seine vorangegangenen Empfehlungen beispielsweise bezüglich der Ressourcenverteilung, der Geburtenregistrierung, der Kinderarbeit, den Kindersoldat_innen und den flüchtigen Kindern als unzureichend beachtet und umgesetzt. Weshalb er sich gezwungen sieht diese zu wiederholen (Ebd.:3).

Die Empfehlungen des Ausschusses lauten deshalb vorrangig alle Maßnahmen zu ergreifen, um den Langzeitkonflikt im Norden Ugandas zu beenden und weitere Kindesentführungen und Rekrutierungen zu verhindern. Dazu bedarf es einer strikteren Durchsetzung entsprechender Gesetze. Die betroffenen Kindersoldat_innen seien umgehend zu demobilisieren, zu befreien, Sorge um ihren Schutz und ihre Genesung zu tragen und für eine Zusammenführung und Reintegration mit den Familien und der Gesellschaft zu sorgen.

Kinder müssten mit allen Mitteln vor Entführungen geschützt werden. Der Ausschuss hält den Staat Uganda dazu an, internationale Unterstützung bei NGOs und den Vereinten Nationen zu suchen (Ebd.:3,13).

5.3 Internationaler Strafgerichtshof

Juristische Sanktionsmöglichkeiten besitzt nur der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag (IStGH). Im Falle der Kindersoldat_innen findet unter anderem Artikel 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs Anwendung:

Artikel 8 Kriegsverbrechen

(1) Der Gerichtshof hat Gerichtsbarkeit in Bezug auf Kriegsverbrechen, insbesondere wenn diese als Teil eines Planes oder einer Politik oder als Teil der Begehung solcher Verbrechen in großem Umfang verübt werden.

(2) Im Sinne dieses Statuts bedeutet "Kriegsverbrechen" (...)

b) andere schwere Verstöße gegen die innerhalb des feststehenden Rahmens des Völkerrechts im internationalen bewaffneten Konflikt anwendbaren Gesetze und Gebräuche, nämlich jede der folgenden Handlungen: (...)

xxvi) die Zwangsverpflichtung oder Eingliederung von Kindern unter fünfzehn Jahren in die nationalen Streitkräfte oder ihre Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten;

Uganda ratifizierte dieses Statut im Juni 2002 und schaltete im Januar 2004 den Internationalen Strafgerichtshof im Konflikt mit der LRA ein. Die Ermittlungen führten schließlich zu einem Haftbefehl gegen fünf LRA-Anführer, darunter Joseph Kony. Zwei der fünf Straftäter sind bereits verstorben, Joseph Kony und ein weiterer konnten bisher nicht gefasst werden. Einzig Dominic Ongwen wurde an den IStGH ausgeliefert nachdem er sich im Januar 2015 selbst gestellt hatte. Ermittelt wurde bei allen fünf Anführern wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, im Einzelnen gegen Mord, grausame Behandlung von Zivilisten und Angriffen auf zivile Populationen, Plünderung, Vergewaltigung, Entführung und Rekrutierung von Kindern, Versklavung, sexuelle Versklavung sowie unmenschliche Behandlung und Körperverletzungen. (IStGH 2017). Vor dem IStGH können lediglich individuelle Personen angeklagt und bestraft werden, Straftaten ganzer Staaten sind auch durch diese Institution nicht zu sanktionieren. Allerdings können beispielsweise Staatspräsidenten oder andere Politiker für ihre Verbrechen belangt werden, was international als großer Fortschritt bewertet wird (Billet 2007b: 315).

6. Zusammenführung und Diskussion

Die Entwicklung der Kriege und vor allem der innerstaatlichen Konflikte zeigt bereits seit Jahrzehnten einen vermehrten Einsatz von Kindern als Soldat_innen oder ihre anderweitige Ausbeutung im Dienste bewaffneter Auseinandersetzungen. Es gibt eine Vielzahl von Ursachen warum gerade die Rekrutierung von Minderjährigen besonders günstig und einfach erscheint. Dabei wurden und werden Kinder sowohl in staatliche Armeen als auch in nicht-staatliche militante Gruppen eingegliedert. Ein wachsendes Bewusstsein für diese Misshandlung der jüngsten Generationen einer Gesellschaft konnte sich jedoch zunehmend

entwickeln und führte schließlich auch zu juristischen Maßnahmen. So wurden sowohl im Humanitären Völkerrecht als auch auf Ebene des nationalen und regionalen Menschenrechtsschutzes entsprechende Gesetze und Normen zum Schutz der Rechte von Minderjährigen geschaffen. Konkret sind hier der Artikel 77 Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte vom 8. Juni 1977, der Artikel 38 CRC über die Rechte des Kindes betreffend Kinder in bewaffneten Konflikten, das erste Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten sowie der Artikel 22 ACRWC betreffend Kinder in bewaffneten Konflikten zu nennen (siehe Kapitel 4.). All diese Dokumente sprechen Kindern die vollen Menschenrechte und darüber hinaus ein besonderes Schutz- und Fürsorgebedürfnis zu. Die Rekrutierung und der Einsatz von Personen unter 15 Jahren gilt völkerrechtlich als Kriegsverbrechen, die Teilnahme von Personen an bewaffneten Konflikten, die sich zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr befinden ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Ratifiziert wurden diese Dokumente nahezu weltweit, auch Uganda, das hier als Fallbeispiel dienen soll, ratifizierte sämtliche genannten Verträge. Trotzdem liegt die Umsetzung der getroffenen Vereinbarungen allein in der Verantwortung der Staaten, die diese in nationale Gesetze formulieren müssen. Innerhalb ihrer Staatsgebiete können sie dann durch entsprechende juristische Zwangsmechanismen für eine erfolgreiche Umsetzung der Vereinbarungen sorgen, sofern sie nicht selbst an der Rekrutierung von Kindern interessiert oder beteiligt sind. Die eingesetzten Kontrollorgane auf internationaler Ebene wie Ausschüsse und Komitees können lediglich Empfehlungen gegenüber den Staaten aussprechen. Die Berichtspflicht der Vertragsstaaten gegenüber den Kontrollorganen, die Stellungnahmen anderer Organisationen sowie die Transparenz gegenüber der eigenen Bevölkerung fungieren nur als indirekte Druckmittel. Camille Billet formuliert das wie folgt: „Man kann sagen, daß im allgemeinen und humanitären Völkerrecht eher Überzeugungs- als Zwangsmechanismen Anwendung finden“ (Billet 2007b: 315). Tatsächliche Sanktionsmöglichkeiten wie strafrechtliche Verfolgung besitzt einzig der Internationale Strafgerichtshof, der jedoch nur gegen individuelle Täter_innen und Verbrechen besonderen Ausmaßes vorgehen kann.

Wie lässt sich nun also der Erfolg der völkerrechtlich wirksamen Rechtsdokumente zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten beurteilen?

Camille Billet gibt an, dass die Zahl der rekrutierten Kindersoldat_innen im Jahr 2007 seit der Ratifizierung internationaler Übereinkommen nicht gesunken sei. Glaubt man dem Bericht von UNICEF aus dem Jahr 2015 so liegt die geschätzte Anzahl der Kindersoldat_innen weltweit auch noch acht Jahre später unverändert bei etwa 250.000 bis 300.000. Die Frage ob die Ratifizierung solcher internationaler Verträge nur „politische Rhetorik“ der Staaten sei, scheint also zunächst nicht unbegründet (Billet 2007a: 185). Auch im Falle Nordugandas zeigt der dem Ausschuss für die Rechte des Kindes vorgelegte Staatenbericht aus dem Jahr 2005, dass fünfzehn Jahre nach der Ratifizierung der CRC durch Uganda relativ wenige positive Entwicklungen zu beobachten sind. Die Punkte hingegen, die der Ausschuss mit Besorgnis erwähnt und die Empfehlungen, die er ausspricht, lassen auf eine unzureichende Erfüllung der in der CRC vereinbarten Verpflichtungen schließen.

An dieser Stelle ist jedoch unbedingt zu berücksichtigen, dass der zwanzigjährige Konflikt Nordugandas zwischen der staatlichen Armee und der Lord Resistance Armee zur Zeit des Berichts noch nicht beendet war. Dass also gerade in Bezug auf Kindesentführungen und Zwangsrekrutierungen durch die LRA nach wie vor Handlungsbedarf bestand ist nicht verwunderlich.

Des Weiteren sollte bedacht werden, dass die gemeinsame Entwicklung und Ratifizierung von internationalen Rechtsnormen zum Schutz des Kindes immer von staatlichen Regierungsvertretern vorgenommen werden. Diese können sich in erster Linie selbst dazu verpflichten, beispielsweise auf die Rekrutierung Minderjähriger in die nationalen Streitkräfte zu verzichten. Was jedoch sogenannte Rebellengruppen und nicht-staatliche Milizen tun, liegt nicht unmittelbar in der Verantwortung des Staates. Dieser verpflichtet sich des Weiteren zwar dazu, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um den Straftaten nicht-staatlicher Gruppen Einhalt zu gebieten und die Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen, in Zeiten von innerstaatlichen Konflikten mag dies jedoch nicht ohne weiteres möglich zu sein. Verliert die Regierung, wie im Falle Ugandas anzunehmen ist, die Kontrolle über einen Teil des Staatsgebiets und gewinnt bei Kampfhandlungen nicht die Oberhand, bleibt sie ohne internationale Unterstützung weitestgehend machtlos. Nicht-staatliche Gruppen sind für gewöhnlich nicht am Zustandekommen internationaler Verträge beteiligt und sehen sich diesen auch nicht verpflichtet. So konnte die LRA weder zerschlagen noch alle ihre Anführer zur Rechenschaft gezogen werden. Auch konnte kein Friedensvertrag unterzeichnet werden. Vielmehr wird berichtet, dass sie im Grenzgebiet zwischen der Zentralafrikanischen Republik, der Demokratischen Republik Kongo und dem Südsudan weiterhin ihr Unwesen treibt (Wikipedia: Lord's Resistance Army).

Lässt sich nun aber anhand einiger Zahlen über den Erfolg völkerrechtlicher Verträge zum Schutz des Kindes und seiner Rechte urteilen? Dies scheint mir ein sehr schwieriges Unterfangen und wohl auch nicht gerechtfertigt. Das Bewusstsein darüber, dass den schwächeren Mitgliedern einer Gesellschaft dieselben Rechte zukommen sollen wie den stärkeren und dass sie darüber hinaus besonderen Schutzes bedürfen, sind Gedanken einer sozialen Gesellschaftsordnung und keinesfalls selbstverständlich – auch wenn sie das nach unserer heutigen Auffassung natürlich sein sollten. Dass Dokumente wie die CRC weltweit so zahlreich und auf freiwilliger Basis ratifiziert wurden, spricht für eine positive Entwicklung auf dem Weg hin zu einer sozialen Weltgesellschaft. Handlungen, die auf guter Absicht, Einsicht und Freiwilligkeit beruhen, sollten mehr Bedeutung und Wirkungskraft besitzen als erzwungene Maßnahmen.

Bleibt zu hoffen, dass Camille Billet nicht Recht behält wenn sie schreibt, dass „Staaten bereit sind, internationale Instrumente und insbesondere internationale Instrumente zum Schutz der Kinderrechte zu unterzeichnen, um scheinbar mit den Standards übereinzustimmen, obwohl ihr Engagement eher zweifelhaft ist, ist grausame Realität. Wirksame Durchsetzungsmechanismen sind dementsprechend von größter Bedeutung“ (Billet 2007a: 185).

Trotzdem bleibt die Frage offen, warum die Zahl der Kindersoldat_innen in den letzten fünfzehn Jahren weltweit nicht oder nur geringfügig gesunken ist, sofern diese Zahl überhaupt verlässlich erhoben werden kann. In den einzelnen Artikeln der CRC sowie in den Empfehlungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes findet sich sehr häufig die Formulierung, dass die Vertragsstaaten „alle durchführbaren Maßnahmen“ zur Erreichung eines Zieles treffen sollen. Möglicherweise bedarf es hier spezieller Teams oder Organe, die die Staaten bei der Entwicklung und Durchführung dieser fallspezifischen Maßnahmen unterstützen, sicherlich auch finanziell.

Darüber hinaus wurde die kostengünstige Verfügbarkeit von leichten und Kleinwaffen schon als Grund für den vermehrten Einsatz von Kindersoldat_innen genannt. An diesem Punkt sollte man ansetzen. Lieferungen von günstigen Kleinwaffen durch Exportmächte wie

Deutschland sind dringend zu unterbinden, vor allem in Gebiete, in denen Kinder für kriegerische Aktivitäten eingesetzt werden.

Abschließend ist zu sagen, dass sich in den letzten zwei Jahrzehnten weltweit eine positive Entwicklung im Bewusstsein um die besonderen Schutzbedürfnisse von Kindern und die internationale Verantwortung ihnen und ihren Rechten gegenüber gebildet hat. Dieses Bewusstsein hat zu zahlreichen Ratifizierungen von Konventionen geführt, in denen die Rechte von Kindern verankert wurden. Dass es in der Praxis der Umsetzung dieser Rechte noch viel zu tun gibt, steht allerdings außer Frage.

7. Quellen

African Charter on the rights and welfare of the child

<http://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/regionale/afrika/kinderrechte/>

[letzter Aufruf: 23.02.2017]

Behrend, Heike (1993): Alice und die Geister: Krieg im Norden Ugandas. München: Trickster.

Billet, Camille (2007a): Kindersoldaten aus völkerrechtlicher Perspektive: Teil I. in: Menschenrechtsmagazin, Heft 2, S.173-193.

Billet, Camille (2007b): Kindersoldaten aus völkerrechtlicher Perspektive : Teil II. in: Menschenrechtsmagazin, Heft 3, S.305-315.

Bundeszentrale für politische Bildung (2016) <http://www.bpb.de/internationales/weltweit/innerstaatliche-konflikte/54675/nord-uganda> [letzter Aufruf: 10.01.17]

Deutsches Institut für Menschenrechte: Kinderrechtskonvention (CRC)

<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinbarungen/menschenrechtsabkommen/kinderrechtskonvention-crc/> [letzter Aufruf: 15.02.17]

Gitta, Alex; Schwikowski, Martina (2016)

<http://www.dw.com/de/aboke-girls-in-uganda-das-trauma-bleibt/a-35993239> [letzter Aufruf: 10.02.17]

Humanrights.ch

<http://www.humanrights.ch/de/ueber-uns/team/> [letzter Aufruf: 15.02.17]

International Criminal Court: Uganda

<https://www.icc-cpi.int/uganda> [letzter Aufruf: 20.02.17]

International Labour Organization

http://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:10011:0::NO::P10011_DISPLAY_BY,P10011_CONVENTION_TYPE_CODE:2,F [letzter Abruf am 16.02.17]

Internationale Arbeitsorganisation

http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_c182_de.htm

Salcher, Barbara (2009): Die gesellschaftspolitische Entwicklung der gewaltsamen Auseinandersetzungen der Rebellengruppe LRA und deren sozialen und kulturellen Auswirkungen in Norduganda auf ehemalige Kindersoldaten. Diplomarbeit, Universität Wien.

UNICEF 2013: UN-Konvention über die Rechte des Kindes. Kinder haben Rechte.

<https://www.unicef.de/blob/9404/b80b0222556588a905af67e84edf6599/i0079-2013-kinder-haben-rechte-01-pdf-data.pdf> [letzter Aufruf: 23.02.17]

UNICEF 2015: Zusammenfassung des UNICEF-Reports 2015 Kinder zwischen den Fronten.

<https://www.unicef.de/blob/80400/54134727140bd27763126edb7360f25f/zusammenfassung-unicef-report-2015-data.pdf> [letzter Aufruf: 23.02.17]

United Nations/ Committee on the rights of the child (2005): Concluding observations of the Committee on the Rights of the Child: Uganda.

Vereinte Nationen: Römisches Statut, Internationaler Strafgerichtshof

<http://www.un.org/depts/german/internatrecht/roemstat1.html> [letzter Aufruf: 20.02.17]

Wikipedia: Lord's Resistance Army https://de.wikipedia.org/wiki/Lord%E2%80%99s_Resistance_Army

[letzter Aufruf: 14.06.2017]

Teil II

Die gesellschaftliche Reintegration der Kindersoldatinnen und Kindersoldaten in Norduganda - Welche Vor- und Nachteile haben die DDR-Programme der UN und wie werden die Menschenrechte der Kinder wieder hergestellt?

Verfasst von Dörte Landgraf

1. Einleitung

Kinder, die in einem Konflikt bewaffnet werden und an der Front kämpfen, sind leider keine Seltenheit. Keine Konfliktpartei gibt offen zu, in den eigenen Reihen Kinder beschäftigt zu haben. Nicht nur auf dem afrikanischen Kontinent werden sie eingesetzt. Auch in den Ländern Südamerikas und Asiens gehören sie zum Bild des Krieges dazu (Willinger, 2008, S.3ff). Kinder sind „leichte Beute“ und werden zu vielerlei Diensten in Milizen und regulären Truppen der Regierungen eingesetzt. Was geschieht aber mit diesen Kindern nach dem Ende der Kampfhandlungen, wenn sie nicht mehr gebraucht werden? Oft werden sie von denen, die sie vorher zum Kämpfen, Morden und Verstümmeln gezwungen haben, die die Mädchen vergewaltigt und als Ehefrauen und Sexsklavinnen missbraucht haben, ausgesetzt oder verjagt (Willinger, 2008, S.11).

In Norduganda gestaltet sich die gesellschaftliche Reintegration von Kindersoldatinnen und Kindersoldaten für die verschiedenen Akteure sehr schwierig. Zudem ist es generell sehr kompliziert, stark traumatisierte und misshandelte Kinder zurück in ein „normales“ Leben zu führen. Die Mitwirkenden stehen vor der nahezu unlösbaren Aufgabe, den Kindern nach ihrer Zeit als Soldatinnen und Soldaten ein möglichst normales Leben zu ermöglichen.

Bevor jedoch zum inhaltlichen Teil übergegangen wird, werden zunächst ein paar Begrifflichkeiten geklärt.

Um der geschlechtergerechten Sprache gerecht zu werden, ist im Folgenden zu beachten, dass eine Nennung von nur einer Geschlechtsform, z.B. Kindersoldaten, auch nur ein Geschlecht einbezieht, in diesem Fall nur die männlichen Personen. Hierbei soll besonders herausgearbeitet werden, was für unterschiedliche Schicksale Jungen und Mädchen bei ihren Aufgaben als Kindersoldatinnen und Kindersoldaten erlitten und auch noch erleiden und was für Unterschiede in der Behandlung auf sie zukommen werden.

Im ersten Teil wird es um das „DDR-Programm“ der UN gehen, welches daran arbeitet Kinder und Jugendliche in drei Schritten zu demobilisieren (**D**emobilization), entwaffnen (**D**isarmament) und reintegrieren (**R**eintegration). Zudem wird herausgearbeitet, welche Rolle Nichtregierungsorganisationen (NGOs) bei der Arbeit zur Reintegration von Kindersoldatinnen und Kindersoldaten spielen.

Danach folgt eine kritische Vorstellung des von der Caritas geführten Auffanglagers „Pajule Centre“ im Norden Ugandas und deren Methoden, die Kindersoldatinnen und Kindersoldaten in ihre Heimatdörfer zu reintegrieren und sie mit ihren Familien zu versöhnen.

Bezugnehmend auf den ersten Teil der Hausarbeit von Manuela Szeder und ihrem Thema der Rechte von Kindersoldatinnen und Kindersoldaten, wird hier geprüft, ob diese Rechte in den Programmen wieder hergestellt werden können.

Zum Schluss folgt eine ausführliche Kritik an den verschiedenen Programmen sowie dem vorgestellten Ritual Mato Oput und eine persönliche Stellungnahme der Autorin.

2. DDR – Entwaffnen, Demobilisieren, Reintegration

Die DDR-Programme wurden zur Unterstützung von Friedensmissionen der UN eingerichtet und zielen darauf ab, Kinder und Erwachsene zu erreichen und ihnen einen Ausstieg aus der Gewalt zu ermöglichen (Willinger, 2008, S.21). Nach der Befreiung, Flucht oder auch dem Aufgreifen der Kinder werden diese sofort entwaffnet (**D**isarmament) und in verschiedene Auffangeinrichtungen gebracht. Hier werden sie erstversorgt und es wird ihnen ein sicherer Platz zum Schlafen gegeben (**D**emobilizationen). Danach beginnt der schwierigste Teil der Aufgabe. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen die Familien und Verwandten der Kinder ausfindig machen und den Prozess der **R**eintegration einleiten (UNICEF, o.J., S.4).

Bei allen Stationen, die die Kinder bis zur Rückführung in ihr Dorf durchlaufen, werden sie von speziell ausgebildetem Personal betreut und begleitet. Das Personal ist meist bei einer NGO angestellt und besteht aus Menschen, die vor Ort leben und die Gegebenheiten der Gemeinde kennen. Der Stellenwert von NGOs ist im Allgemeinen sehr hoch anzusehen. Sie gelten als „staatsfern“ und somit als unpolitische Partner in einer politisch aufgeheizten Atmosphäre (Fremuth, 2015, S.176). NGOs können da anfangen, wo den meisten staatlichen Organisationen die Hände gebunden sind. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nur den Werten der Organisationen und ihrem eigenen Gewissen verpflichtet und nicht den Vorstellungen von Staaten.

Jedoch kommt es immer häufiger vor, dass Aktivistinnen und Aktivisten gezielt beeinflusst werden sollen und von Sanktionen und Einschüchterungen betroffen sind, um sie in eine gewünschte Richtung zu drängen (Fremuth, 2015, S.179).

Um eine ungefähre Vorstellung von der Arbeit der Frauen und Männer zu bekommen, folgt in Kapitel 2.1 die Vorstellung des Auffangzentrum „Pajule Centre“ im Norden Ugandas.

2.1 Auffangzentrum „Pajule Centre“

Das „Pajule Centre“ ist im Norden Ugandas zu finden. Man setzt hier auf die Zusammenarbeit von internen und externen Akteuren und versucht damit den Kindern die bestmögliche und schnelle Hilfe zu geben.

Als interne Akteure werden hier die Betreuer vor Ort bezeichnet. Diese Menschen sind Mitglieder in den Gemeinden und können zum Beispiel der Pfarrer oder der Lehrer der Gemeinde sein. Externe Akteure sind hier die Therapeutinnen und Therapeuten, Pädagoginnen und Pädagogen sowie die weiteren Mitarbeiter der Einrichtung.

Die Caritas hat es bewusst zusammen mit lokalen Akteuren mitten in das Konfliktgebiet gebaut. Die Kinder sollen es schnell und einfach nach ihrer Flucht erreichen können. Wenn sie auf der Flucht von ihrer Kampfseinheit wieder aufgegriffen werden, droht ihnen nicht selten der Tod. Die Kinder werden von ihren Kameradinnen und Kameraden erschossen, erstochen oder auch auf andere grausamste Art umgebracht. So sollen andere Kinder von der Flucht abgehalten werden. Dennoch versuchen einige Kinder zu fliehen und schaffen es auch, sicher im Auffangzentrum anzukommen.

Um zu vermeiden dass die Kinder wieder von ihren Kampfseinheiten aufgegriffen werden und so viele Kinder wie möglich zu erreichen, ist man mitten ins Kriegsgebiet gezogen (Caritas International, o.J., S.8).

Nach der Ankunft werden die Kinder sofort medizinisch versorgt. Viele von ihnen haben Verletzungen und Krankheiten, manche sind blind oder auch taub. Oft leiden die Kinder an Atemwegsinfektionen und sind von Parasiten befallen (Caritas International, o.J., S.8). Die Neuankommenden werden gewaschen, bekommen eine Mahlzeit und werden danach medizinisch und psychologisch betreut. Oftmals besteht diese Therapie aus der Konfrontation mit dem Erlebten. Die Kinder durchlaufen die Geschehnisse gemeinsam mit den Therapeutinnen und Therapeuten und lernen Strategien mit den Erlebnissen umzugehen (Steudtner, 2000, S.57). Das speziell dafür ausgebildete Personal kümmert sich mit viel Geduld um jedes einzelne Kind und versucht, so gut es geht, ihnen Sicherheit und Schutz zu gewähren.

Die Kinder bekommen einen gut durchgeplanten Tag und lernen sich im Alltag wieder zurecht zu finden. Mit zuhören, spielen, tanzen, malen und alltäglichen Dingen wie Körperpflege und regelmäßige Mahlzeiten einzunehmen müssen die Kinder zu Anfang meist kämpfen. Oft litten sie als Soldaten Hunger oder wurden gezielt unter Drogen gesetzt, um ihren Hunger zu unterdrücken. So waren sie für die Kommandeure einfacher unter Kontrolle zu halten und sie benötigten weniger Nahrung. Man machte billige Arbeitskräfte mit den Drogen noch billiger. In den Kampfgruppen mussten sich die Kinder das wenige, was sie hatten, erstreiten oder auch erkämpfen. Im Zentrum lernen sie, sich wieder an Regeln zu halten. Die verschiedenen Kinder werden in Gruppen von Gleichaltrigen eingeteilt und lernen auch soziales Verhalten neu. Normen, Werte und wie man sich anderen Menschen gegenüber verhält, muss ganz neu gelernt werden (Caritas International, o.J., S.6).

Wenn sie sowohl körperlich als auch geistig im Zentrum angekommen sind, beginnt für sie auch die schulische Ausbildung. Viele der Kinder können nicht lesen, schreiben oder rechnen. Sie können mit Waffen umgehen, haben aber noch nie einen Stift in ihren Händen gehalten (Caritas International, o.J., S.6).

Bereits während dieser Maßnahmen suchen die Mitarbeitenden nach den Familien der Jungen und Mädchen. Die Suche ist meist der schwierigste Teil der Arbeit. Die LRA hatte die abscheuliche Methode, die Kinder ihre Eltern umbringen zu lassen und somit eine Flucht zu ihnen zurück zu verhindern. Auch andere Familienmitglieder wie Großeltern, Tanten und Onkel sind meist nur schwer zu finden. Auch wenn man sie gefunden hat, heißt es nicht automatisch, dass sie die Kinder aufnehmen. In ihren Heimatdörfern gelten die Kinder als gefährlich und von bösen Geistern besessen. Mädchen, die mit einem oder auch mehreren Kindern, gezeugt von einem Rebellen, zurückkommen, haben es oft noch schwerer. Sie sind in den Augen der Dorfgemeinde schmutzig und unwürdig sowie wertlos. Die Mädchen und jungen Frauen sind auf dem Hochzeitsmarkt nicht mehr zu verheiraten und somit eine Belastung für ihre Familien. Die Kinder dieser Mädchen werden zudem ausgrenzt und gezielt

gemieden. Man bezeichnet sie als „Blut der Rebellen“ und schreibt ihnen somit automatisch zu, böse und unberechenbar zu sein (Caritas International, o.J., S.13).

In diesen Fällen ist dann die Vermittlung zwischen den beiden Parteien, den ehemaligen Kindersoldatinnen und Kindersoldaten und deren Familien oder deren Gemeinden, sehr wichtig. Als Betreuer für die Kinder werden gezielt Menschen vor Ort ausgewählt. Sie kennen die Sitten und Gebräuche und auch die Denkweise der Menschen. Sie bilden die Dorfgemeinschaft aus und lehren sie, wie sie mit den besonderen Bedürfnissen der Jungen und Mädchen umgehen können.

Hierbei ist eine Kombination von modernen westlichen Methoden und traditionellen Riten und Religionen unerlässlich. In den meist ländlichen Regionen sind Religion und Glaube wichtige Punkte im Gemeindeleben. Denn nicht nur die Gemeinde soll die Kinder wieder als Teil der Gemeinschaft anerkennen, auch die Kinder selbst sollen sich wieder als Teil der Gemeinde sehen (Steudtner, 2000, S.57). Unterlässt oder vernachlässigt man dieses Zusammenspiel von Moderne und Tradition, laufen die Kinder Gefahr stigmatisiert zu werden. So kann es zu neuen und anderen Konflikten in der Gemeinde kommen (Steudtner, 2000, S.59).

Als ein Beispiel hierfür wäre die Kultur der Acholi im Norden Ugandas zu nennen. Die Kultur der Acholi übersetzt das Wort Trauma mit „bitteres Herz“. Die Kinder werden von Alpträumen gequält und die Traumata brechen häufig wieder auf. Dafür haben Acholi mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kooperiert und führen mit den Kindern ein Versöhnungs- und Reinigungsritual durch. Es soll der Gemeinde und den Kindern helfen, die Reintegration erfolgreich zu meistern. Nach Überzeugung der Dorfältesten ist Frieden nur durch Dialog und Vergebung auf beiden Seiten möglich (Caritas International, o.J., S.9).

Das Ritual heißt Mato Oput und ist dafür gedacht, Gerechtigkeit zu erlangen, Täterinnen und Täter sowie Opfer zu rehabilitieren und die Gemeinschaft zu versöhnen.

2.2 Versöhnungs- und Reinigungsritual in der Acholi-Kultur – Mato Oput

Abbildung 1 Lurker (2015) verschiedene Kulturen in Uganda



Die Kultur der Acholi ist im Norden Ugandas zu finden und nur eine von vielen verschiedenen Kulturen, die in Uganda leben. Hier wird auch deutlich, dass das Ritual Mato Oput nur eine von vielen Möglichkeiten sein kann, die Reintegration von Kindersoldatinnen und Kindersoldaten zu unterstützen.

Das Ritual Mato Oput ist ein sehr traditionelles Ritual und wird nach Straftaten in einer Gemeinde vollzogen, um die beiden Konfliktparteien miteinander zu versöhnen. Es kann auch als Mediation bezeichnet werden und

dient zur Findung der Wahrheit. Wichtige Grundvoraussetzungen sind, dass die Beteiligten freiwillig sich dem Ritual unterziehen und um ihr Fehlverhalten wissen und sich dessen bewusst sind. Ziele des Rituals sind das Erlangen von Gerechtigkeit für beide Parteien. Täterinnen und Täter sowie Opfer sollen in der Gemeinschaft rehabilitiert werden und die Gemeinschaft soll sich mit den beiden Parteien versöhnen.

Das Ritual ist in mehrere Phase zu gliedern. Als erstes ist die Abkühlungsphase zu nennen. Sie erfolgt direkt nach einem Delikt und ist dafür gedacht, die erhitzten Gemüter etwas abkühlen zu lassen (Afako, 2006, o.S.). Ein Mediator, meist ein Mann mit hohem Ansehen in der Gemeinde, beginnt mit dem Sammeln von Informationen (ob auch Frauen diese Aufgabe zugesprochen bekommen können, war aus den Quellen nicht ersichtlich). Er spricht mit dem Opfer oder den Opfern sowie mit Täterinnen und/oder Tätern (Justice & Reconciliation Project, 2010, o.S.).

Nach der Abkühlungsphase folgt die Verhandlungsphase. In dieser sammelt der Gemeinderat mit Hilfe des Mediators weitere Informationen und befragt beide Parteien ausführlich zum Delikt. Hier wird versucht, die Schuldfrage zu klären. Ist dies gelungen, berät der Mediator mit beiden Parteien über Kompensationen. Diese werden nach den nicht verschriftlichten Satzungen der verschiedenen Clans bestimmt. Beide Parteien müssen Art und Umfang zustimmen. Zudem wird eine Frist festgelegt, in welcher die Kompensationen zu leisten sind. Auch werden Konsequenzen festgelegt, sollte die Zahlung nicht geleistet werden (Baines, 2007, o.S.).

Nach Ablauf dieser Frist beginnt das eigentliche Ritual Mato Oput. Die Opferpartei stellt eine Ziege und die Täterpartei ein Schaf. Beide Tiere werden auf den Dorfplatz gebracht und gleichzeitig geopfert. Die Tiere werden geteilt und jeder bekommt eine Hälfte des anderen Tieres übergeben. Danach wird das Fleisch der Tiere gemeinsam zubereitet und die Gemeinde feiert zusammen die Versöhnung (Yav Katshung, 2006, o.S.). Beide Parteien müssen für diese Feier die Speisen und Getränke zu gleichen Teilen stellen. Auch werden alle Speisen zusammen eingenommen. Zum Abschluss kommt das Ritual, wenn das Blut der Tiere mit Hirsebier und dem Saft des Oput-Baumes gemischt und getrunken wird (Yav Katshung, 2006, o.S.). Der Baum gibt dem Ritual seinen Namen und symbolisiert, dass man die Verbitterung quasi herunterschluckt. Es ist sehr bildlich gesprochen, da der Saft des Baumes sehr bitter und unangenehm schmeckt. Dieser Schritt ist der wichtigste im gesamten Verlauf des Rituals. Ist diese Hürde genommen, sind die beiden Parteien miteinander und mit der Gemeinde wieder versöhnt und der Groll ist vergeben.

Dieses Ritual wird bei den verschiedensten Delikten angewandt. Man muss zusätzlich beachten, dass es keine einheitliche Form des Rituals gibt. Die Stämme überliefern sich den Ablauf mündlich und mit dem Laufe der Zeit dürfte es in verschiedenen Regionen leicht unterschiedlich vollzogen werden. Bei den Kindesoldatinnen und Kindersoldaten ist die Situation meist sehr kompliziert, zumal es hier um Tötungsdelikte geht. Die Opferpartei ist die eigene Familie und die Taten wiegen besonders schwer. Dazu kommt noch die Schuldfrage. Die Kinder wurden unter Androhung von Gewalt gezwungen, ihre Eltern und/oder andere Familienmitglieder zu töten. Die Vorbehalte gegen die Kinder sind sehr groß und die Kinder der Kindersoldatinnen leiden auch unter diesen Vorbehalten (Yav Katshung, 2006, o.S.). Dazu kommt, dass die Kinder meist mittellos zu ihren Familien zurückkehren, so dass sie zumindest unmittelbar kaum Kompensationszahlungen leisten können. Wie die Kompensation trotzdem erfolgt, war den Quellen nicht zu entnehmen.

2.3 Überprüfung der Wiederherstellung der gebrochenen Rechte der Kindersoldatinnen und Kindersoldaten

Im ersten Teil der Hausarbeit von Manuela Szeder wurde herausgearbeitet, welche Rechte und Pflichten Kinder weltweit haben. In der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen sind diese festgehalten. Für den Fall Uganda ist durch die geographische Lage auf dem afrikanischen Kontinent noch die Afrikanische Charta über die Rechte und das Wohlergehen des Kindes relevant.

Der dort zitierte Art. 38 der Kinderrechtskonvention ist jedoch nicht der einzige relevante. Im Folgenden werden deshalb noch einige weitere zitiert:

Artikel 34 [Schutz vor sexuellem Missbrauch] Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

Artikel 35 [Maßnahmen gegen Entführung und Kinderhandel] Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern.

Artikel 36 [Schutz vor sonstiger Ausbeutung] Die Vertragsstaaten schützen das Kind vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

Artikel 37 [Verbot der Folter, der Todesstrafe, lebenslanger Freiheitsstrafe, Rechtsbeistandschaft]

Die Vertragsstaaten stellen sicher,

- a) dass kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird. Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden;
- b) dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden;
- c) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird. Insbesondere ist jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird; jedes Kind hat das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen;
- d) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem

rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer „anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren.

Artikel 38 (siehe oben, Teil I, Kap.4)

Artikel 39 [Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder] Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

Hier wird mit Blick auf die Vorstellung des Auffangzentrums „Pajule Centre“ kurz zusammengefasst, welche Rechte wiederhergestellt werden. Als Datengrundlage dienen hier die bereits verwendeten Quellen. Es wurde keine Studie oder vergleichbares Material gefunden, welches sich ausschließlich mit den Menschenrechten der Kinder befasst, die in einer solchen Einrichtung untergebracht sind und/oder ein solches Programm durchlaufen.

Artikel 39 wird manchmal auch der Reintegrationsartikel genannt. Er soll sicherstellen, dass sich die Vertragsstaaten nach einem Konflikt um die geschädigten Kinder und Jugendlichen kümmern und ihnen eine Rückkehr in ein normales Leben möglich machen. Das „Pajule Centre“ erfüllt hierbei die erste und wichtigste Station der langen Reise zurück. Durch intensive medizinische und psychologische Betreuung der Kinder, Bereitstellen von Bildung und Schutz vor weiteren Übergriffen erfüllen sie nicht nur Artikel 39. Jedoch muss hier auch gesagt sein, dass die Caritas International keine Regierungsorganisation des Staates Uganda ist. Das Dulden dieser Arbeit ist keine Möglichkeit diesen Artikel zu erfüllen. Der Staat müsste aktiv als Akteur auftreten.

Auch bietet das Programm Schutz vor sexuellem Missbrauch der Kinder, Schutz vor Ausbeutung und das Sicherheitspersonal der Einrichtung soll erneute Entführungen und Handel mit den Kindern verhindern. Dies stellt die Artikel 34, Artikel 35, Artikel 36 und Artikel 37 fast wieder her. Es ist schwer zu sagen, dass alle Rechte zu 100% wieder hergestellt werden können. Durch den sexuellen Missbrauch der Mädchen und die Zwangseheschließung, hat man diesen Mädchen schlimme Qualen zugefügt. Durch den Schutz vor weiterem Missbrauch kann man vorherigen Missbrauch nicht rückgängig machen. In einer Gesellschaft, welche auf Jungfräulichkeit bei der Hochzeit viel Wert legt, ist es nur schwer vorstellbar diesen Markel zu akzeptieren. Berücksichtigt man die Vorgeschichten der Kinder und Jugendlichen, so ist es unerlässlich, diese Rechte ausnahmslos wieder herzustellen und die Staaten und Gruppen, die diese Rechte nicht beachten, zur Rechenschaft zu ziehen.

Artikel 38 beinhaltet einen Schutz vor bewaffneten Konflikten und der Einziehung zu den Streitkräften. Zugegebenermaßen ist dies für kleinere Programme sehr schwer zu garantieren. NGOs sind auf das Wohlwollen der nationalen Regierungen angewiesen. Ist der Wille der Regierung nicht gegeben, die Kinder zu schützen, haben die NGOs es auch schwer die Streitkräfte daran zu hindern, Kinder für ihre Dienste zu missbrauchen. Zu beachten ist hier, dass es nicht nur in Milizen Kindersoldatinnen und Kindersoldaten gibt. Wie bereits erwähnt, befinden sich auch in den Regierungstruppen Kinder. Dies wird von keiner Regierung offen zugegeben und dies ist auch der Grund warum sich viele Regierungen scheuen NGOs ins

Land zu lassen. Es besteht die Möglichkeit, dass auch sie als Staat bestraft werden können. Der zu betreibende Aufwand ist mit den begrenzten finanziellen Mitteln der NGOs fast nicht möglich. Zu hoffen und weiter am Problem zu arbeiten sowie aufzuklären bleiben die wichtigsten Aufgaben, die NGOs und andere Akteure machen können, um die Situation in Konfliktregionen, wie Uganda, zu verbessern.

3. Kritik an Reintegrationsprogrammen und dem Ritual Mato Oput

Auffangcamps, wie das hier vorgestellte Pajule Centre, leisten sehr gute Arbeit bei dem Versuch, traumatisierten Kindern eine Zukunft ohne Gewalt zu schenken. Die Verbindung zwischen traditionellen Methoden, wie dem Mato Oput-Ritual, und klassischer Traumatherapie ist ein vielversprechender Ansatz und sollte auch weiterhin praktiziert werden.

Trotz all der guten Arbeit der Camps und Organisationen dürfen konzeptionelle und praktische Schwachstellen nicht übersehen werden. Für Organisationen wie der UN oder auch NGOs ist es schwer, in Staaten Programme zur Reintegration zu starten, wenn die Existenz von Kindersoldatinnen und Kindersoldaten nicht anerkannt wird. Wie bereits in Kapitel 2. erläutert wurde, gibt es nicht nur in den bewaffneten Milizen, wie der LRA, Kinder unter den Soldatinnen und Soldaten. Auch Regierungstruppen bedienen sich der Dienste der Kinder. Zwar ist dort die Behandlung der Kinder etwas besser, dennoch bleibt es ein Verstoß gegen das Verbot, Kinder zum Dienst an der Waffe heranzuziehen.

Wenn Regierung und Milizen die Existenz von Kindersoldatinnen und Kindersoldaten in ihren Reihen zugeben würden, drohten ihnen Strafen und womöglich auch eine Klage vor dem Internationalen Gerichtshof für Menschenrechte. In der Kinderrechtskonvention sind die Pflichten und Rechte von Kindern festgeschrieben und der Dienst an der Waffe gehört nicht dazu.

Werden die Kindersoldatinnen und Kindersoldaten und die an ihnen begangenen Verbrechen in den Friedensverträgen zwischen den Parteien nicht genannt, ist es für die Organisationen fast unmöglich, im Land aktiv zu werden. Man benötigt Geld und die Erlaubnis der jeweiligen Regierung des Staates, in dem man aktiv werden möchte. Ist dies nicht gegeben, ist es auf offiziellem Wege nicht möglich, den Kindern zu helfen. Die Kinder und Jugendlichen werden zudem erst nach der Beendigung des Konflikts aus ihrem Dienst entlassen und werden ohne weitere Hilfe verjagt oder in den Lagern zurückgelassen und sich selbst überlassen. Von den Streitkräften haben sie keine Hilfe zu erwarten (Willinger, 2008, S.21ff).

Ein weiterer wichtiger Punkt, welcher zu kritisieren ist, ist, dass Mädchen und Jungen nach dem 18. Lebensjahr von solchen Programmen oftmals ausgeschlossen sind. Sie sind inzwischen volljährig und gelten als erwachsen, weshalb ihnen der Zugang zu Auffangcamps und anderen Einrichtungen nicht mehr gestattet ist. Diesen Jungen und Mädchen bleibt dann nur, sich selbst auf die Suche nach ihren Familien zu machen oder in den Städten in der Anonymität einen Neuanfang zu starten. Dort bekommen sie aber keine professionelle Hilfe und müssen mit ihren Krankheiten und Traumata alleine umgehen lernen. Viele Mädchen mit Kindern von Rebellen bleibt dann oft nur die Prostitution als Geldeinnahmequelle. Sie haben keine Ausbildung und können durch ein Baby oder auch mehrere Kinder nicht jede Arbeit annehmen.

Für Mädchen stellt sich unabhängig davon, ob sie über oder unter 18 Jahre alt sind, ein besonderes Hindernis. Sie werden in den meisten Camps und Lagern nicht aufgenommen, da die Akteure nicht anerkennen, dass auch Mädchen Dienst an der Waffe leisten mussten und dadurch traumatisiert sind. Zwar mussten viele als Sexsklavinnen dienen, wurden vergewaltigt und mussten andere Formen sexueller Gewalt über sich ergehen lassen (Willinger, 2008, S.22), aber auch sie haben an der Front gedient und mussten Waffen tragen. Als konkretes Beispiel wäre an dieser Stelle Liberia zu nennen. Laut dem Weltreport Kindersoldaten 2008 wurden in den DDR-Prozessen ca. 3000 Mädchen behandelt. Das sind ca. 15% der dort aufgenommenen ehemaligen Kindersoldatinnen und Kindersoldaten. Es wurden jedoch ca. 8000 Mädchen von den Programmen ausgeschlossen und erhielten keine Hilfe vom Staat oder den NGOs (Willinger, 2008, S.23).

Ein oft genannter Punkt in den kritischen Textbeiträgen ist die Stigmatisierung von Kindersoldatinnen und Kindersoldaten. Durch ihre Vergangenheit an der Waffe als Soldatinnen und Soldaten, Sexsklaven, Boten oder auch als „Bräute“ sind sie in den Gemeinden besonders gefährdet.

Vielen Menschen in den Gemeinden ist es nicht verständlich, warum man „Huren und Mördern“ Aufmerksamkeit, Zeit und Bildung zu Gute kommen lässt. In deren Augen müssten die Kinder bestraft werden. Der Umstand, dass sie Opfer sind, die zu Tätern erzogen wurden und die eine Gehirnwäsche erlitten haben, wird von vielen Erwachsenen ignoriert (Stedtner, 2000, S.57).

Gegen diese Stigmatisierung müssen die Programme gezielter arbeiten. Das Pajule Centre hat einen guten Mittelweg aus traditionellen und modernen westlichen Methoden gefunden, mit diesem Problem umzugehen. Da man bevorzugt Menschen aus der Region ausbildet, mit den Kindern zu arbeiten, verhindert man, dass der Vorwurf entsteht, man nutze keine lokalen Ressourcen und schaffe keine lokale Infrastruktur. Zudem kennen die internen Akteure die Bräuche und Gedankengänge der Gemeinden und bilden auch diese gezielt im Umgang mit den Kindern aus.

Leider nutzen nicht alle Programme das Wissen der internen Akteure und vertreten die Meinung, dass nur westliche Methoden eine wirkliche Lösung sein können (Caritas International, o.J., S.9ff).

Dies ist zugleich einer der nächsten Kritikpunkte, der hier erörtert wird. In vielen Fällen handeln die Organisationen ohne Kooperation mit der lokalen Bevölkerung. Die Kinder und Jugendlichen werden nach rein westlichen Methoden behandelt. Der sehr traditionelle Glaube der Menschen wird nicht oder nur wenig berücksichtigt. Nicht alle Einrichtungen legen Wert auf eine Zusammenarbeit mit dem traditionellen Glauben der Menschen. Das Pajule Centre stellt hier eine Ausnahme dar. Die Spiritualität der verschiedenen afrikanischen Völker ist für westlich denkende Menschen oft nur schwer zu verstehen. Aber genau da liegt der Knackpunkt. Man muss mit der lokalen Bevölkerung zusammenarbeiten, um einen Erfolg zu erzielen. Es bringt wenig, wenn die Kinder und Jugendlichen nach westlicher Ansicht die Therapie erfolgreich angeschlossen haben, aber in der Gemeinde noch immer als Mörder gelten und ausgeschlossen und geschnitten werden (Caritas International, o.J., S.9ff).

Problematisch ist auch, dass Auffangzentren wie das Pajule Centre nur einen Bruchteil der Kindersoldatinnen und Kindersoldaten erreichen, die es gibt. Nur wenige Kinder haben das Glück, nach einer erfolgreichen und gefährlichen Flucht in einem solchen Programm aufgenommen zu werden und Hilfe zu bekommen. 2006 schreibt Patrik Tom in seinem Text

über die „Traditional Approach to Justice and the War in Northern Uganda“, dass über 1,6 Millionen Menschen vertrieben wurden und man von 30.000 Jungen und Mädchen ausgeht, welche von der LRA und den Regierungstruppen entführt wurden und jetzt an der Waffe dienen oder als Sexsklavinnen missbraucht werden (Tom, 2006, o.S.).

Die Mehrheit der Kinder bekommt keine Hilfe und ist auf sich alleine gestellt. Des Weiteren ist die Finanzierung dieser Programme oftmals ein kritischer Punkt der Machbarkeit von einer sinnvollen und erfolgreichen Arbeit. Der Mangel an längerfristig verfügbaren finanziellen Mitteln ist für eine erfolgreiche und nachhaltige Reintegration zunehmend ein Problem. Viele Startkapitale sind für ein Jahr angelegt und reichen oftmals für den Aufbau, aber nicht für eine langfristige Versorgung der Kinder. Nach dem Aufbau und dem Beginn der Arbeit fehlt es dann oft an Mitteln, die Einrichtungen langfristige mit den Materialien und dem notwendigen Personal zu versorgen und somit über mehrere Jahre in der Region zu wirken. Auch regional zur Verfügung gestellte Mittel können nicht den Unterhalt einer solchen Einrichtung und die Aufrechterhaltung des Programms sichern (Willinger, 2008, S.25).

Das Ritual der Acholi Mato Oput ist in deren Kultur ein wichtiges und durchaus auch wirksames Ritual zur Reinigung des Geistes. Tom zitiert in seinem bereits genannten Text ein vierzehnjähriges Mädchen. Ihr Name ist Jaqueline und sie erzählt, dass sie trotz des Rituals von den Menschen in ihrer Gemeinde gemieden wird und als Mörderin beschimpft wird. Sie sagt, dass man ihr zwar gesagt habe, dass ihr verziehen sei, aber dass man ihr ihre Taten wohl niemals verzeihen werde (Tom, 2006, o.S.). Somit muss hier die Frage erlaubt sein, wie wirksam dieses Ritual ist, wenn man zwar die Handlungen vollzieht und Verzeihung verspricht und nach dem Abschluss die Kinder trotzdem schneidet.

Zum Abschluss möchte ich noch den Gedanken spielen lassen, was mit den Menschen geschieht, die nicht den Acholi angehören. Im Konflikt im Norden Ugandas sind nicht nur Acholikinder entführt worden. In Abbildung 1 ist zu sehen, wie viele unterschiedliche Kulturen es in Uganda gibt und es ist zu vermuten, dass nicht nur Kinder aus einer Kultur entführt und zu Kindersoldatinnen und Kindersoldaten erzogen wurden. Auch Menschen aus anderen Stämmen/Kulturen wurden ermordet, gefoltert, vergewaltigt, entführt und auf andere unerdenkliche Art misshandelt (Tom, 2006, o.S.). Dazu kommt die Tatsache, dass nicht alle Menschen traditionellen Methoden vertrauen. Wer kann garantieren, dass die Menschen die das Ritual durchführen auch dazu autorisiert sind? Kann es sein, dass der „Trend“ auch Scharlatane aus ihren Höhlen lockt, welche sich die Dienste gut bezahlen lassen?

4.Fazit

Mehrere zehntausend Kinder wurden und werden immer noch als Kindersoldatinnen und Soldaten in bewaffneten Konflikten eingesetzt. Viele kommen verletzt, verstümmelt, vergewaltigt und krank zurück. Viele werden in den Kämpfen getötet und finden nie den Weg nachhause zu ihren Familien. Mit Sicherheit sind alle Kinder traumatisiert. Manche etwas mehr und manche etwas weniger. Aber ausnahmslos alle benötigen professionelle Hilfe, um das Erlebte zu verarbeiten.

Das Auffangzentrum „Pajule Centre“ ist ein guter Anfang, Kindern zu helfen. Durch die Lage mitten im Konfliktgebiet ist es für die Kinder gut erreichbar. Programme, die weiter im Süden des Landes gelegen sind, können von den Kindern schwerer erreicht werden. Die Wege wären zu lang und je länger sie auf der Flucht vor ihren Generälen sind, desto größer ist die Gefahr gefangen und als Strafe getötet zu werden.

Auch die Therapie mit Kooperation der Tradition der Acholi ist ein Schritt in die richtige Richtung. In Kapitel 3 wurde auf die Probleme und Bedenken ausführlich hingewiesen. Man kann kein Problem nur auf eine Weise lösen. Der Schritt der NGOs auf die lokale Bevölkerung zuzugehen und sich auf eine Kombination aus modernen und traditionellen Methoden zuzulassen ist unerlässlich um erfolgreich zu sein. Der Erfolg kann nur gelingen wenn man über den Tellerrand schaut und sich für „nicht westliche“ Methoden öffnet. Die westliche Methode ist nicht immer der Königsweg und muss in vielen Fällen überarbeitet und angepasst werden. Nur wenn wir als Europäer oder auch als Menschen aus Industriestaaten dies wahrnehmen und in unsere Arbeit einfließen lassen, können wir erfolgreich sein.

Wenn die Weltgemeinschaft zusammen steht und gemeinsam das Problem Kindersoldatinnen und Kindersoldaten angeht, besteht eine Chance den Kindern weltweit zu helfen. Es ist vielleicht nicht morgen möglich, aber für die Zukunft müssen alle besser zusammenarbeiten. Die UN muss all ihre Mittel ausschöpfen um Regierungen und Milizen zu bestrafen und den Kindern ihre Rechte zurückzugeben.

5. Quellen

AFAKO, BARNEY (2006): Traditional drink unites Ugandans. URL: <http://news.bbc.co.uk/2/hi/africa/5382816.stm> [letzter Abruf am 15.01.17].

BAINES, ERIN K. (2007): The Haunting of Alice: Local Approaches to Justice and Reconciliation in Northern Uganda. URL: <https://ijtj.oxfordjournals.org/content/1/1/91.full> [letzter Abruf am 15.01.17].

BUNDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG (2016): „Nord-Uganda“. URL: <http://www.bpb.de/internationales/weltweit/innerstaatliche-konflikte/54675/nord-uganda> [letzter Abruf am 21.01.17].

CARITAS INTERNATIONAL (O.J.): Verwundete Seelen – Kindersoldaten auf dem Weg zurück ins Leben.

DH LURKER (2015): „Exploring the History of Uganda and the effects of British Foreign Policy“. URL: <https://dhlurker.wordpress.com/2015/09/19/exploring-the-history-of-uganda-and-the-effects-of-british-foreign-policy/> [letzter Abruf am 05.03.2017]

FREMUTH, MICHAEL-LYSANDER (2015): Menschenrechte – Grundlagen und Dokumente, Bonn

JUSTICE & RECONCILIATION PROJECT (2010): Mato Oput Ceremony. URL: <http://justiceandreconciliation.com/media/photos/2010/701/> [letzter Abruf am 16.06.16].

ÖJRK (2013): Konkret Wissen – Impuls – Medien Kindersoldaten.

STEUDTNER, PETER (2000): Die soziale Eingliederung von Kindersoldaten, Berghof Forschungszentrum für konstruktive Konfliktbearbeitung, Berlin

TOM, PATRICK (2006): The Acholi Traditional Approach to Justice and the War in Northern Uganda Masterarbeit, Joan B. Kroc Institute for International Peace Studies at the University of Notre Dame.

WILLINGER, RALF (Redaktion) (2008): Weltreport Kindersoldaten, 2008 Deutsches Bündnis Kindersoldaten. http://www.younicef.de/fileadmin/Medien/PDF/Red_Hand_Day/weltreport2008.pdf [letzter Abruf am 05.03.2017]

YAN KATHSHUNG, JOSEPH (2006): Mato Oput versus the International Criminal Court (ICC) In Uganda <http://www.pambazuka.org/governance/mato-oput-versus-international-criminal-court-icc-uganda> [letzter Abruf am 01.03.2017]

